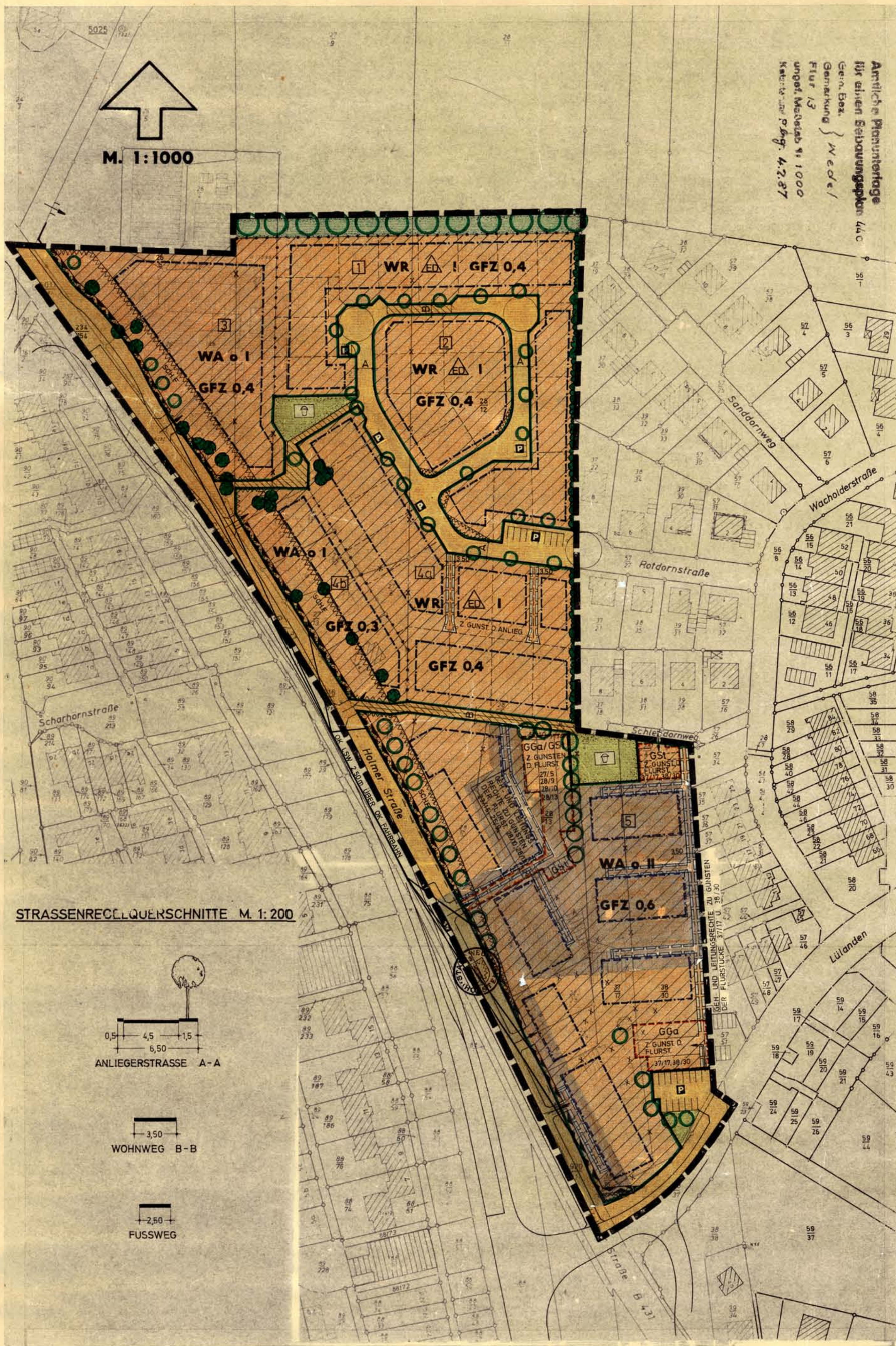


**SATZUNG DER STADT WEDEL (HOLSTEIN) ÜBER DEN  
BEBAUUNGSPLAN NR. 44 c**

**, LÜLANDEN WEST '**

AUFGRUND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBl. I S. 2256), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 18. FEBRUAR 1986 (BGBl. I S. 265) SOWIE NACH § 82 DER LANDESBAUORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 24. FEBRUAR 1983 (GVOBl. Schl.-H. S. 86) IN VERBINDUNG MIT § 9 ABS. 4 BBauG, WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE RATSVERSAMMLUNG VOM 12. NOVEMBER 1987 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 44 c FÜR DAS GEBIET „LÜLANDEN WEST“, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.

**PLANZEICHNUNG (TEIL A)**



**TEXT (TEIL B)**

- 10 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 BBauG)
- 11 IN ALLEMEINEN UND REINEN WOHNGEBIET WIRD FESTGESETZT, DASS NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN IM SINNE DES § 14 ABS. 1 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG BIS AUF SCHUPPEN SOWIE EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN FÜR DIE KLEINTIERHALTUNG ZULÄSSIG SIND.
- 20 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 BBauG)
- 21 DIE ZULÄSSIGE GESCHOSSFLÄCHE WIRD UM DIE FLÄCHEN NOTWENDIGER STELLPLATZ/GARAGEN, DIE UNTER DER GELÄNDEOBERFLÄCHE HERGESTELLT WERDEN, ERHÖHT. § 21a ABS. 5 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG 77.
- 22 DER GRUNDSTÜCKSFÄCHE IM SINNE DES § 19 ABS. 3 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG SIND FLÄCHENANTEILE AN AUßERHALB DES BAUGRUNDSTÜCKS FESTGESETZTEN GEMEINSCHAFTSANLAGEN IM SINNE DES § 9 ABS. 1 NR. 22 DES BUNDESBAUGESETZES HINZUZURECHNEN. § 21a ABS. 2 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG 77.
- 30 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN (§ 9 (1) 4 u. 22 BBauG)
- 31 STELLPLATZ, GARAGEN UND TIEFGARAGEN SIND NUR INNERHALB DER BAUGRENZEN ZULÄSSIG SOWEIT NICHT FÜR SIE BESONDERE FLÄCHEN FESTGESETZT SIND. ANWANDUNGSWERKE KÖNNEN SIE AUßERHALB DER BAUGRENZEN ZUGELASSEN WERDEN WENN NICHT FÜR DAS GRUNDSTÜCK BESONDERE FLÄCHEN FÜR STELLPLATZ, GARAGEN UND TIEFGARAGEN FESTGESETZT SIND UND STADTBÄULICHE UND NACHBARSCHAFTLICHE BELANGE DEM NICHT ENTGEGENSTEHEN.
- 32 AUßERHALB DER AUFGEHENDEN BEBAUUNG SIND TIEFGARAGEN ZU BEGRÜNEN IHRE OBERFLÄCHE DARF NICHT HÖHER ALS 0,5 m ÜBER DEM NIVEAU DER ZUGELASSENEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSLÄCHE (FAHRBAHN) LIEGEN.
- 40 FESTSETZUNGEN ÜBER DIE AUßERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN
- 41 FASSADEN
- 42 FÄRBEREINIGUNG
- 43 DÄCHER
- 44 WÄNDEL
- 45 DREMPEL
- 50 SONSTIGE FESTSETZUNGEN
- 51 ENFREIEDIGUNGEN (§ 9 (1) 4 BBauG u. § 82 LBO 1983)
- 52 WERBEANLAGEN (§ 9 (1) 4 BBauG u. § 82 LBO 1983)
- 53 BEPFLANZUNG (§ 9 (1) 2 BBauG)
- 54 SICHTRECKE (§ 9 (1) 10 BBauG)
- 55 LÄRMSCHUTZ (§ 9 (1) 12 BBauG)

**ZEICHENERKLÄRUNG**

- GEM. PLANZEICHNERVERORDNUNG
- I FESTSETZUNGEN**
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
- WR REINE WOHNGEBIETE
  - WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
- GFZ 0,6 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
  - II ZAHLE DER VOLLGESCHOSS ALS HOCHSTGRENZE
- BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN**
- o OFFENE BAUWEISE
  - △ NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER MIT NICHT MEHR ALS 2 WOHNHEITEN ZULÄSSIG
  - BAUGRENZE
- VERKEHRSLÄCHEN**
- STRASSENVERKEHRSLÄCHEN
  - NICHT BEFAHRBARE VERKEHRSLÄCHEN
  - STRASSENBEZUGSLINIE
  - OFFENTLICHE PARKFLÄCHE
  - EIN- BZW. AUSFAHRT
- GRÜNFLÄCHEN**
- OFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
  - PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
  - SPIELPLATZ
- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT**
- ANZUPFLANZENDE BÄUME UND STRÄUCHER
  - ZU ERHALTENDE BÄUME UND STRÄUCHER
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR STELLPLATZ UND GARAGEN
  - St STELLPLATZ
  - GSt GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZ
  - Gg GARAGEN
  - GgG GEMEINSCHAFTSGARAGEN
  - MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
  - FLÄCHEN FÜR LÄRMSCHUTZEINRICHTUNGEN
  - VON DER BEBAUUNG FREI ZU HALTENDE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN, DIE VON JEDER SICHTBEHINDERUNG ÜBER 70 cm VON OBERKANTE FAHRBAHN FREI ZU HALTEN SIND
  - VON DER BEBAUUNG FREI ZU HALTENDE SCHUTZFLÄCHEN
  - GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS
  - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
  - LSW LÄRMSCHUTZWAND
- II DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER**
- SE BEZEICHNUNG DER QUARTIERE
  - VORHANGENE FLURSTÜCKSGRENZEN
  - KUNFTIG ENTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN
  - KUNFTIG ZU BILDENDE FLURSTÜCKSGRENZEN
  - VORHANDENE GEBÄUDE
  - KUNFTIG ENTFALLENDE GEBÄUDE

STRASSENRECL. QUERSCHNITTE M. 1:200



AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFGSTELLUNGSBESCHLUSSES DER RATSVERSAMMLUNG VOM 9. MÄRZ 1972.

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 2a(2) BBauG 1976/1979 IST VOM 31. AUGUST 1981 BIS 11. SEPTEMBER 1981 DURCHFÜHRT WORDEN.

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 20. APRIL 1982 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

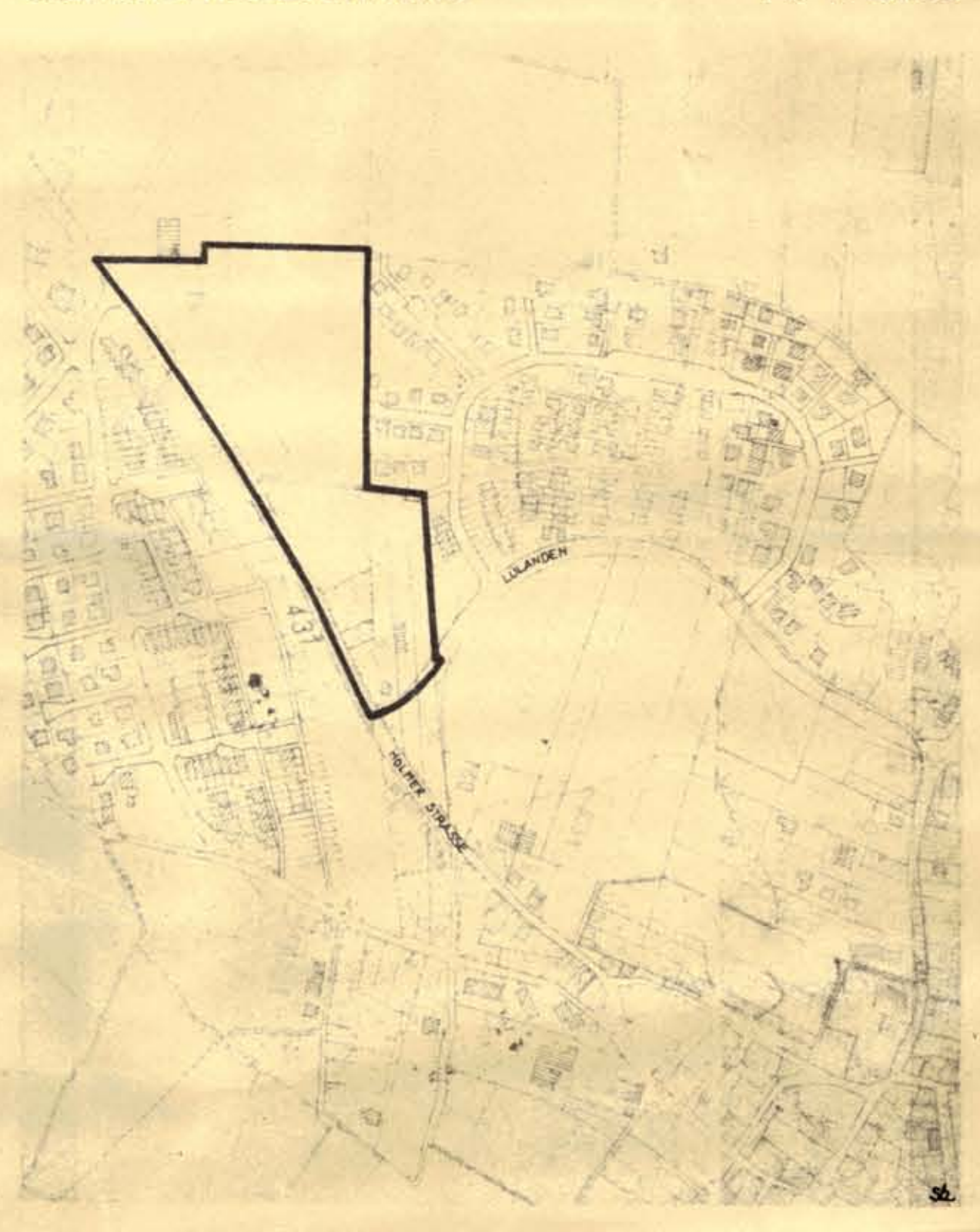
DIE RATSVERSAMMLUNG HAT AM 30. JANUAR 1986 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 13. FEB. 1986 BIS 13. MÄRZ 1986 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEMERKUNGEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 6. FEBRUAR 1986 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 4. FEBRUAR 1987 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTBÄULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENGT.

**BEBAUUNGSPLAN 44 c  
, LÜLANDEN WEST '**

ÜBERSICHTSZEICHNUNG M. 1: 5000



WEDEL (HOLSTEIN), DEN 28. JAN. 1988 DER MAGISTRAT

WEDEL (HOLSTEIN), DEN 28. JAN. 1988 DER MAGISTRAT

WEDEL (HOLSTEIN), DEN 28. JAN. 1988 DER MAGISTRAT

WEDEL (HOLSTEIN), DEN 28. JAN. 1988 DER MAGISTRAT

WEDEL (HOLSTEIN), DEN 28. JAN. 1988 DER MAGISTRAT

PINNEBERG DEN -2. FEB. 1988 KATASTERAMT

DIE RATSVERSAMMLUNG HAT ÜBER DIE VORBRACHTEN BEMERKUNGEN UND ANREGUNGEN SOWIE ÜBER DIE STELLUNGNAHMEN AM 12. NOVEMBER 1987 ENTSCHEIDEN. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 12. NOVEMBER 1987 VON DER RATSVERSAMMLUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER RATSVERSAMMLUNG VOM 12. NOVEMBER 1987 GEBILDET.

DER BEBAUUNGSPLAN NACH § 11 ABS. 1 HALBSATZ 2 BauGB AM 25. APRIL 1988, DEM INNENMINISTER ANGEZEIGT WORDEN. DIESER HAT MIT ERASS VOM 08. FEBRUAR 1989 AZ. IV 810a - 512.113 - 56.50 (44 c) BESTÄTIGT, DASS DIE GELTEND GEMACHTEN RECHTSVERSTÖSSE BEHOBEN WORDEN SIND.

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGEGEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 03. APRIL 1989, ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BauGB) UND WEITER AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCADIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 04. APRIL 1989, IN KRAFT GETRETEN.

WEDEL (HOLSTEIN), DEN 16. FEB. 1988 DER BÜRGERMEISTER

WEDEL (HOLSTEIN), DEN 16. FEB. 1988 DER BÜRGERMEISTER

WEDEL (HOLSTEIN), DEN 06. MÄRZ 1989 DER BÜRGERMEISTER

WEDEL (HOLSTEIN), DEN 06. MÄRZ 1989 DER BÜRGERMEISTER

WEDEL (HOLSTEIN), DEN 04. APRIL 1989 DER BÜRGERMEISTER